

Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH

Kleine Industriestraße 1
36251 Bad Hersfeld
nachstehend „Stadtwerke“ genannt

A N T R A G auf
Herstellung / Verstärkung / Änderung eines Hausanschlusses Wasser

Name (Vorname, Familienname):

Firma (zusätzlich Name des gesetzlichen Vertreters):

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Geburtsdatum:

E-Mail-Adresse (falls vorhanden):

Telefonnummer:

zusätzlich auszufüllen von Gewerbetreibenden:

Handelsregisternummer:

Registergericht:

USt-ID :

Branche:

(nachstehend „Anschlussnehmer“ genannt)

in der Liegenschaft / des Gebäudes / Abnahmestelle

Bezeichnung der Liegenschaft/ des Gebäudes:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Gemarkung:

Fl.:

Fl.St.:

Gebäude mit Keller

Gebäude ohne Keller

Bei Gebäuden ohne Keller ist es erforderlich eine Baubesprechung vor Herstellung der Bodenplatte mit der Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH durchzuführen

Erstellung eines Wasserhausanschlusses

Änderung / Verlegung des Wasserhausanschlusses

Erdarbeiten im privaten Bereich: durch Netzbetreiber in Eigenleistung durch: _____

kurzzeitiger Anschluss (Bauanschluss)

Erhöhung der Anschlussleistung von Liter / Sekunde auf Liter / Sekunde Summendurchfluss

vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt: Liter / Sekunde Summendurchfluss

Haushaltskunden mit Liter / Sekunde Summendurchfluss gem. DIN 1988 / EN1717

Gewerbekunden mit Liter / Sekunde Summendurchfluss gem. DIN 1988 / EN1717

Löschwasser: erforderlich m³/h Summendurchfluss
Ob die Löschwassermenge aus dem öffentlichen Netz zur Verfügung gestellt werden kann, wird von der Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH geprüft.

nicht erforderlich

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer: identisch nicht identisch
(Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich!)

Die Inneninstallationen werden von folgender Firma ausgeführt:

Architekt:

Der Antrag erfolgt unter ausdrücklicher Anerkennung der " **AVBWasserV** " einschließlich der "**Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH**" mit den dazugehörigen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Ein **Lageplan** im Maßstab 1:500 bzw. 1:1000 mit **vollständiger Darstellung aller Grenzen und aller Gebäude des Grundstückes** sowie ein **Gebäudegrundriss**, in dem der vorgesehene Platz für den Hausanschlussraum gekennzeichnet ist, sind beigelegt, gleichfalls die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers für den Fall, dass der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist.

Der benötigte Graben zur Verlegung der Versorgungsleitungen im privaten Bereich muss bei Eigenleistung und auf eigene Verantwortung des Kunden in Absprache mit der Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH hergestellt werden. Weiterhin ist bei Eigenleistung durch den Anschlussnehmer die Verfüllung des Grabens unverzüglich nach Verlegung der Versorgungsleitungen durchzuführen. (Grabenprofile s. Anlage)

Werden Anschlüsse nicht unmittelbar nach Erstellung vom Kunden genutzt, verpflichten sich die Stadtwerke den Anschluss auf die Dauer von zehn Jahren betriebsbereit zu halten. Nach Ablauf dieser Zeit entfällt die Vorhalte- und Unterhaltungspflicht; der Anschluss wird dann von den Stadtwerken **-kostenpflichtig für den Kunden-** über den technischen Zustand überprüft.

Alle gemachten Angaben sind verbindlich. Die Anschlusswerte wurden von der oben genannten Installations-Firma errechnet.

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) wurde dem Anschlussnehmer ausgehändigt.

Der voraussichtliche Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses beträgt in Standardfällen **maximal 30 Werktagen** ab Beginn der Ausführungen, soweit die bauseitigen Voraussetzungen gegeben und der Netzbetreiber nicht durch Höhere Gewalt an der Herstellung des Netzanschlusses gehindert ist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Anschlussnehmers

Unterschrift des Grundst.-eigentüm

Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH
Kleine Industriestraße 1, 36251 Bad Hersfeld
Tel.: 06621 166-0
Fax: 06621 166-48
www.stadtwerke-hef.de

Ergänzende Bestimmungen - Wasser

der Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH - im folgenden „Stadtwerke“ genannt -

Ergänzende Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ AVBWasserV

1. Vertragsabschluß zu § 2 AVBWasserV

Die Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam; das gleiche gilt, wenn das Eigentum mit dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasser-Hausanschluss (HA)

Der Antrag für einen Wasser-Hausanschluss ist mit einem besonderen Vordruck der Stadtwerke zu stellen; für dessen Bearbeitung werden benötigt:

Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage,

- ein Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit vollständiger Darstellung aller Grenzen und aller Gebäude des Grundstückes,
- ein Gebäudegrundriss, in dem der vorgesehene Platz für den Hausanschlussraum bzw. die Hauptabsperrereinrichtung gekennzeichnet ist.

3. Anschlusspreis

Für den Anschluss einer Anlage an das Wasser-Versorgungsnetz der Stadtwerke ist vom Kunden ein Anschlusspreis zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus:

- einem **Baukostenzuschuss** für das Verteilungsnetz (**BKZ**)
- und den Kosten für den **Hausanschluss (HA)**

3.1. Baukostenzuschuss (BKZ)

§ 9 AVBWasserV

Für Anschlüsse innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Bad Hersfeld ist ein Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV zu entrichten.

Bei Eckgrundstücken und Grundstücken, die an mehrere Straßen grenzen, gilt als Straßenfrontlänge die Länge des Grundstückes der Straßenseite, an der der Wasserhausanschluss angeschlossen wird.

1. Für Anschlüsse außerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes wird der Baukostenzuschuss von Fall zu Fall ermittelt. Für nur zeitweise genutzte Anschlüsse (z.B. Wochenendhäuser) und Anschlüsse mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand wird der Baukostenzuschuss für die zu vereinbarende Übergabestelle ebenso ermittelt.
2. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über den der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erhöht und dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den vorgenannten Grundsätzen oder tatsächlichem Aufwand.

Preise siehe Anlage 1.

3.2. Kosten für den Hausanschluss (HA)

§ 10 AVBWasserV

Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt. Die Abrechnung der Herstellung eines Hausanschlusses bis zu einer Nennweite von 2“ Zoll (DN 50 mm) und einer Wasserzählergröße von Qn 10 (5,5 l/sec) erfolgt pauschal.

Anschlüsse über 2“ Zoll (DN 50 mm) und einer Wasserzählergröße von Qn 10 (5,5 l/sec) werden nach Aufwand abgerechnet.

Die Stadtwerke berechnen nach tatsächlichem Aufwand Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden sowie bei unzulässigen Überbauungen bzw. tiefwurzelnde Bepflanzungen der Hausanschluss-Trasse, die nach den einschlägigen technischen Richtlinien eine Umlegung des Hausanschlusses erforderlich machen.

Der Kunde hat für von ihm verursachte Schäden aufzukommen.

Entstehen den Stadtwerken bei der Herstellung von HA vom Kunden verursachte Wartezeiten, so wird diese Zeit dem Kunden zum Stundensatz für Facharbeiter der Stadtwerke in Rechnung gestellt.

Preise siehe Anlage 1.

3.3 Vorübergehender Anschluss

Vorübergehende Anschlüsse (z.B. für Baustellen, Schausteller u. Ä.) an vorhandene Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer pauschal pro Beantragung einmalig zu zahlen.

Preise siehe Anlage 1.

3.4 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Vor endgültiger Zahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten erfolgt keine Inbetriebsetzung.

4. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV

Die Kundenanlage ist gemäß den gültigen Technischen Regeln für die Wasserinstallation (TRWI-DIN 1988 / EN 1717) sowie den Regeln des DVGW auszuführen.

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser gemäß dem Allgemeinen Tarif zu bezahlen.

5. Kosten für Inbetriebsetzung §§ 13, 14, 18, 27 und 33 AVBWasserV

Die Inbetriebsetzung ist bei den Stadtwerken zu beantragen.

Für die Erstinbetriebsetzung und Erstplombierung der Anlage werden keine gesonderten Kosten berechnet.

Preise siehe Anlage 1

6. Abrechnung

Der Wasserverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet.

7. Abschlagszahlungen

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Teilbeträge - jeweils für einen Zeitraum von einem Monat - berechnet.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

8. Zahlung und Verzug

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken. Die Rechnungen werden 14 Tage nach Erhalt fällig. Die Zahlungen erfolgen ohne Abzug. Bei verspätetem Zahlungseingang sind die Stadtwerke berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, ab Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen.

9. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Preise siehe Anlage 1

10. Technische Anforderungen

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an dem Betrieb der Stromanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 2 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

11. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Verpflichtungen des Netzbetreibers ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

12. Steuern

Zusätzlich zu den sich nach vorstehenden Ziffern ergebenden Netto-Beträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet. Die Kostenpauschalen unter 8. „Zahlung und Verzug“ bleiben bei der Mehrwertsteuerberechnung ausgenommen.

13. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen „Ergänzenden Bestimmungen - Wasser“, außer Kraft gesetzt.

Die jeweils gültigen „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB) und „Allgemeinen Tarife“ bleiben von den Bestimmungen dieser „Ergänzenden Bestimmungen“ unberührt.

14. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wasser betreffen, ist unser Unternehmen zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitige zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

P r e i s b l a t t - W a s s e r

- gültig ab 01. Juli 2009 -

zu den Ergänzenden Bestimmungen - Wasser der Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH - im folgenden „Stadtwerke“ genannt.

1. Baukostenzuschuss (BKZ)

(gemäß Ziffer 3.1 der Ergänzenden Bestimmungen)

Der BKZ beträgt für einen Hausanschluss bis 2“, (DN 50 mm):

	Nettobetrag EURO	Endpreis EURO
Für jeden Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes	59,19	63,33

2. Kosten für den Hausanschluss (HA)

(gem. Ziffer 3.2 der Ergänzenden Bestimmungen)

Für die Herstellung eines Standardhausanschlusses (Ausführung bis 2“, (DN 50 mm) und einer Wasserzählergröße von Qn 10 (5,5 l/sec)) werden berechnet:

○ Basispauschale (enthält bis zu 3 Anfahrten der Stadtwerke)	1.288,89	1.379,11
○ Jeder angefangene Meter Netzanschlusslänge auf dem Privatgrundstück des Anschlussnehmers	45,10	48,26

Jede vom Anschlussnehmer verursachte zusätzliche Anfahrt der Stadtwerke wird mit

	32,82	35,12
--	-------	--------------

in Rechnung gestellt.

Der Anschlusspreis beinhaltet nicht die Montagegrube sowie die Verlegung der Schutzrohre bei Nichtunterkellerung und evtl. notwendige Arbeitsraumüberbrückungen.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von den Stadtwerken mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers folgende Beträge **kostenmindernd** berücksichtigt.

pro Meter	27,52	29,45
-----------	-------	--------------

3. Vorübergehender Anschluss

(gem. Ziffer 3.3 der Ergänzenden Bestimmungen)

Vorübergehende Anschlüsse (z.B. für Baustellen, Schausteller o.ä.) an vorhandene Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer mit

	49,70	53,18
--	-------	--------------

zu zahlen.

Bei Zerstörung oder Verlust des Zählers	144,63	154,75
---	--------	---------------

4. **Kosten für Inbetriebsetzung**

(gem. Ziffer 5 der Ergänzenden Bestimmungen)

Für den Einbau des Wasserzählers und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV) unmittelbar nach Herstellung oder Änderung der Hausinstallation berechnen die Stadtwerke

	42,59	45,57
--	-------	-------

Für eine Abnahme bei nachträglicher Änderung der Hausinstallation berechnen die Stadtwerke

	30,76	32,91
--	-------	-------

Für jede Nachprüfung einer beanstandeten Anlage wird dem Installateur, der die Anlage ausgeführt hat, der tatsächliche Zeitaufwand berechnet, mindestens aber

	30,76	32,91
--	-------	-------

Für jede vom Kunden zu vertretende Nachplombierung werden, unbeschadet weiterer Ansprüche, berechnet

	30,76	32,91
--	-------	-------

5. **Zahlung und Verzug**

(gem. Ziffer 8 der Ergänzenden Bestimmungen)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale

a) für jede Mahnung (umsatzsteuerfrei) 2,04

b) bei Nachnahme-Sendung (umsatzsteuerfrei) 4,09

berechnet, sowie gesetzliche Verzugszinsen ab Fälligkeit der Rechnung.

c) Lassen die Stadtwerke die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde je Nachinkassogang (umsatzsteuerfrei) zu zahlen 10,22

d) Lassen die Stadtwerke die rückständigen Forderungen durch einen Beauftragten einziehen, werden dem Kunden hierfür (umsatzsteuerfrei) berechnet. 50,00

6. **Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

(gemäß Ziffer 9 der Ergänzenden Bestimmungen)

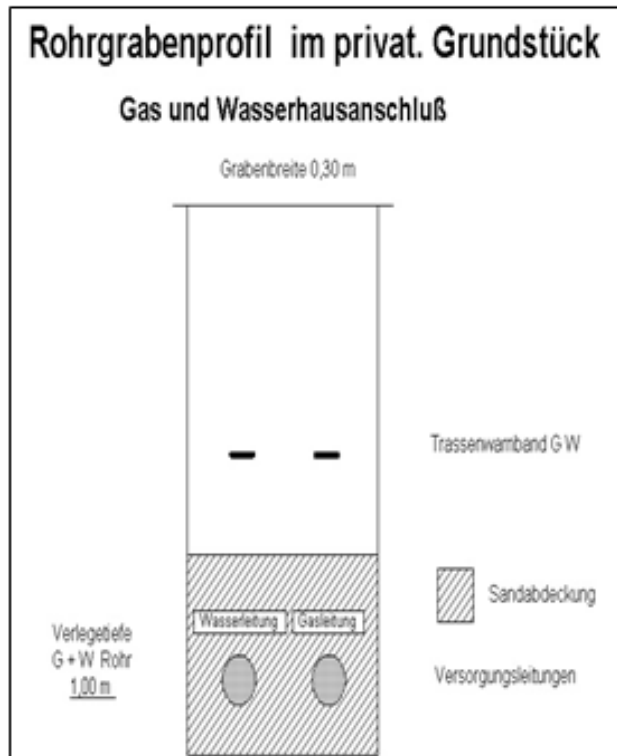
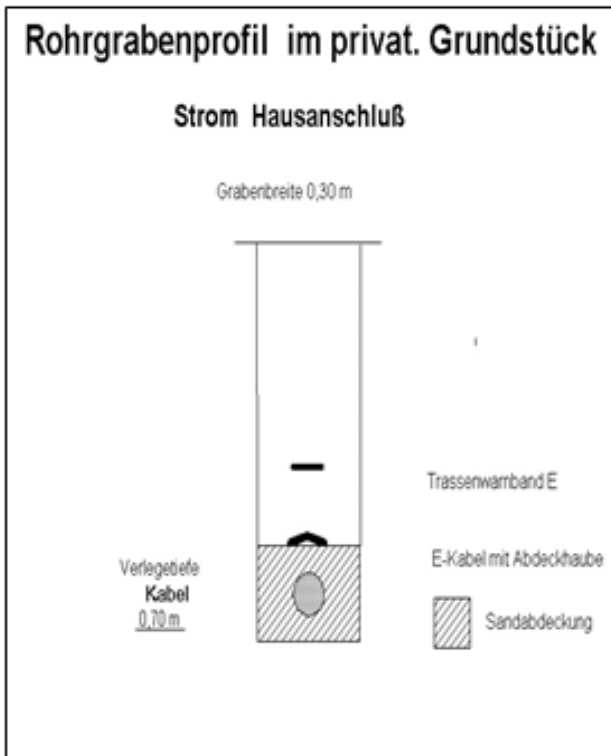
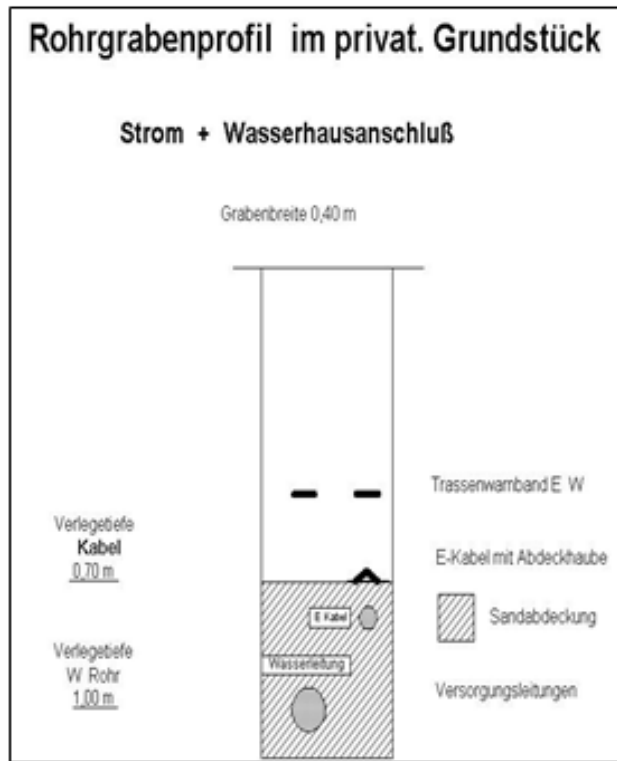
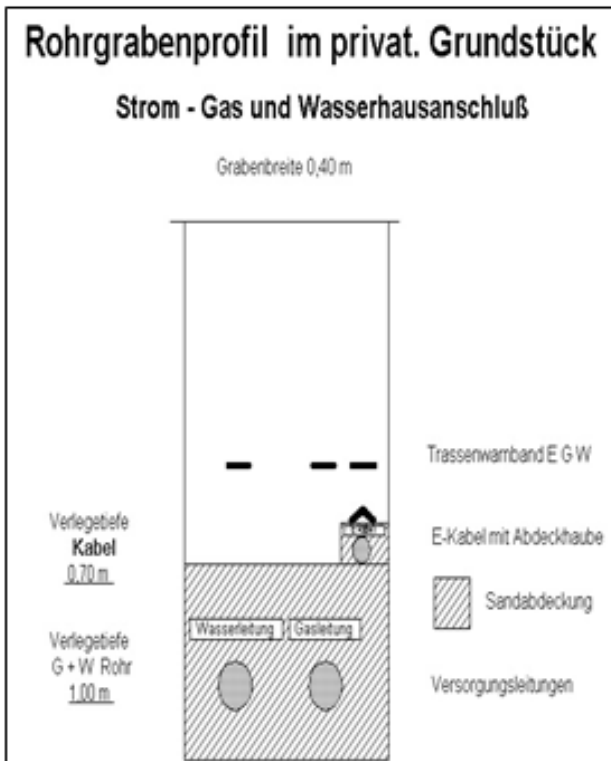
Für die Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde die tatsächlichen Kosten zu zahlen, mindestens jedoch jeweils ein Entgelt von

a) pro Einstellung (umsatzsteuerfrei) 25,56

b) bei nicht durchführbarer Einstellung trotz Terminankündigung (umsatzsteuerfrei) 20,00

c) pro Wiederaufnahme 25,56 27,35

Rohrgrabenprofile im privaten Grundstück



Bemerkung: Der zuständige Meister der Stadtwerke kommt für die Vorbereitung und Ausführung der Maßnahme **bis zu 3 mal** an die Baustelle. Falls diese Anfahrten nicht ausreichen und dieses vom Kunden zu vertreten ist, werden die Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für die Herstellung von Wasseranlagen der Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH

- im folgenden „Stadtwerke“ genannt -

1. Allgemeines

- 1.1 Diese TAB sollen Installationsunternehmen, Planungsbüros etc. Hilfsmittel bei Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung von Wasseranlagen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke sein. Sie entbinden die Unternehmen nicht ihrer Eigenverantwortung.

Grundlage bilden die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI-DIN 1988 und EN 1717), die darin aufgeführten Normen, sonstige einschlägige Bestimmungen des DVGW und die Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) in ihrer aktuellen Fassung.

- 1.2 Alle Arbeiten an Wasseranlagen in Gebäuden und an Grundstücken dürfen nur von Installationsunternehmen ausgeführt werden, die im gültigen Installateurverzeichnis der Stadtwerke eingetragen sind.

Auswärtige Installationsunternehmen haben eine Eintragung ihres Betriebes in das Installateurverzeichnis ihres zuständigen Wasserversorgungsunternehmens nachzuweisen.

2. Anmeldeverfahren und Zuständigkeit

- 2.1 Das bei den Stadtwerken erhältliche Formular „Inbetriebsetzung einer Wasseranlage“ ist vor Arbeitsbeginn für folgende Maßnahmen einzureichen:

- Erstmalige Inbetriebsetzung von Wasseranlagen
- Änderung oder Erweiterung von Wasseranlagen
- Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasseranlagen

- 2.2 Alle Arbeiten an Anschlussleitungen und Wasserzählern sind den Stadtwerken oder deren beauftragten Dritten vorbehalten.

3. Installationshinweise

- 3.1 Der Hausanschluss endet mit der Hauptabsperreinrichtung.
- 3.2 Bei unverhältnismäßig langen Hausanschlüssen setzen die Stadtwerke unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze, im privaten Bereich, einen Wassermesserkompaktschacht (Aqua Geotherm). Die Kosten trägt der Bauherr. In diesem Schacht sind montiert: Hauptabsperreinrichtung, Patronenwasserzähler Qn 2,5, Rückflussverhinderer.
- 3.3 Der Wasserzähler ist in der Regel in einem Hausanschlussraum unterzubringen. Es wird für jeden Hausanschluss nur ein Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung gestellt.

- 3.4 Die Größe des Wasserzählers wird von den Stadtwerken unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und den Angaben der Versorgungsanfrage festgelegt.

Berechtigte Interessen des Anschlussnehmers sind von diesem frühzeitig bekannt zu geben und werden bei technischer und wirtschaftlicher Korrektheit angemessen berücksichtigt.

- 3.5 Wasserzähler sind Eigentum der Stadtwerke.

Die Wasserzähleranschlussplatte und das RV-Ventil gehören zur Kundenanlage. Die Hausinstallation beginnt an der Hauptabsperreinrichtung mit einer lösbaren Verbindung (Verschraubung).

Befindet sich der Wasserzähler nicht im gleichen Raum wie die Hauptabsperreinrichtung so ist vor der Wasserzähleranschlussplatte noch ein Absperrventil einzubauen.

- 3.6 Hausanschlussleitungen müssen vor Beschädigung und Frosteinwirkung geschützt werden. Die Zugänglichkeit des Anschlusses muss jederzeit möglich sein.

Der Raum muss mindestens eine Kopfhöhe von 1,80 m aufweisen.

- 3.7 Anschlussleitungen werden mit Minimum 1,00 m Rohrdeckung verlegt.

Bei Gebäuden ohne Keller müssen (vor Herstellung der Bodenplatte) Schutzrohre nach Angabe der Stadtwerke bauseits eingebracht werden.

- 3.8 Trinkwasserleitungen sollen so verlegt werden, dass stagnierendes Wasser in den Leitungen nicht auftreten kann.

- 3.9 Nach Trinkwasserverordnung müssen die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme (z.B. Trinkwasser, Eigenwasserversorgung und Brauchwasser) farblich unterschiedlich gekennzeichnet sein.

- 3.10 Vor der Herstellung oder Erweiterung von Feuerlöschanlagen sind die Stadtwerke schriftlich zu benachrichtigen, damit untersucht werden kann, ob die Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz gewährleistet ist.

- 3.11 Auf die Einhaltung der Forderung der TRWI-DIN 1988 / EN 1717, dass an den Enden der nassen Feuerlöschleitung regelmäßig benutzte Entnahmestellen anzuschließen sind, ist besonders zu achten.

- 3.12 Trinkwasserleitungen, die vor und hinter Feuerlösch- und Brandschutzanlagen installiert werden, sind so zu montieren, dass kein stagnierendes Wasser entstehen kann. Kann der Wasserinhalt der Feuerlöschleitung durch zu geringe Entnahme nicht täglich verbraucht werden, muss die Feuerlöschleitung durch einen Rohrtrenner von der Trinkwasserleitung getrennt werden.

- 3.13 Auf den Schutz des Trinkwassers in Leitungen und das Rücksaugen von Nichttrinkwasser wird in der DIN EN 1717 hingewiesen.

- 3.14 Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen ist nicht zulässig (z.B. Regenwasser- oder Brunnenanlagen).
- 3.15 Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter oder Erdungsleitungen von Starkstromanlagen benutzt werden.

4. Bauwasser

- 4.1 Wird zu der Errichtung eines Gebäudes Bauwasser benötigt, kann dieses durch den vorab hergestellten Wasser-Teilanschluss bezogen werden. Die Stadtwerke montieren hierzu einen Wasserzähler Qn 1,5 mit Rückflussverhinderer und Rohrbelüfter.
- 4.2 Der Antrag auf Lieferung von Bauwasser muss bei den Stadtwerken Bad Hersfeld GmbH gestellt werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich, den Bauwasserzähler vor Verschmutzung und Frost zu schützen.

- 4.3 Der Bauwasserzähler bleibt solange montiert bis die Fertiginstallation nach DIN 1988, EN 1717 abgeschlossen ist.

Nach Fertigbauabnahme erfolgt Ausbau des Bauwasserzählers und Einbau des neuen Zählers.

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten

Der Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigter (Zutreffendes unterstreichen) stimmt dem Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses und dem Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH und dem Anschlussnehmer zu.

GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER:

ANSCHLUSSNEHMER:

Name (Vorname, Familienname) / Firma

Name (Vorname, Familienname) / Firma

Straße, Hausnummer

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Postleitzahl, Ort

Datum

Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers /
Erbbauberechtigten

Unterschrift des Grundstückseigentümers /
Erbbauberechtigten

Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH
Kleine Industriestraße 1, 36251 Bad Hersfeld
Tel.: 06621 166-0
Fax: 06621 166-48
www.stadtwerke-hef.de